

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Hörgertshausen

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Hörgertshausen sowie des Leichenhauses ..... werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |   |       |            |
|---|-------|------------|
|   | 30.00 |            |
| a) bei Doppelgräbern                                  | ..... | € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern                                  | 15.00 | € pro Jahr |
| c) bei Urnengräbern und Urnennischen in der Urnenwand | 15.00 | € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

- (3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ..... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Eisenmann ..... mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt ..... 30.00 ..... €

- (5) (Sonstige) .....

Die Kirchenverwaltung Hörgertsh. hat in ihrer Sitzung vom 11.10.16 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Hörgertsh., den 11.10.16



(Siegel)

*[Handwritten signature]*

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08 73-2004/30#004

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 07.11.2016 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

*[Handwritten signature]*

Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

*[Handwritten signature]*

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Die Gebührenordnung wurde von uns vom 16.11.2016 bis 18.12.2016 an der Anschlagtafel des Kirchplatzes veröffentlicht.

Hörgertshausen, 16.11.2016

Edward Stupak  
Pfarrer



*[Handwritten signature]*